

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2540/86 DER KOMMISSION

vom 11. August 1986

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Auberginen mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1351/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2390/86 der Kommission⁽³⁾ wird bei der Einfuhr von Auberginen mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Für die Erzeugnisse mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) hat es an sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notierungen

gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Auberginen mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) sind daher erfüllt.

Nach Artikel 136 Absatz 2 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals⁽⁴⁾ wird während der ersten Übergangsstufe im Handel zwischen dem neuen Mitgliedstaat und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 die vor dem Beitritt geltende Regelung angewandt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2390/86 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. August 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. August 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.⁽³⁾ ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1986, S. 33.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 9.